



Unter Berücksichtigung unserer Erfahrungen und der Erfolge im Kampf gegen die politisch-ideologische Diversion, die gegnerische Kontaktpolitik und -tätigkeit und zur Zerschlagung aller Versuche des Gegners, in der DDR politische Untergrundtätigkeit zu inspirieren und zu organisieren, erfolgten durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz solche Änderungen und Ergänzungen unserer Strafgesetze, die es jetzt besser ermöglichen, diesen Aktivitäten der Zentren und Kräfte des Gegners und feindlich-negativer Kräfte in der DDR wirksamer - auch mit strafrechtlichen Mitteln - zu begegnen.

Das betrifft vor allem die Bestrebungen des Gegners, im verstärkten Maße feindlich-negative Kräfte in der DDR für die Verwirklichung seiner subversiven Pläne, Absichten und Maßnahmen zu gewinnen und gezielt zum Einsatz zu bringen, verfassungsfeindliche und andere oppositionelle Personenzusammenschlüsse herbeizuführen und das Zusammenwirken äußerer und innerer Feinde zu forcieren.

Zugleich ergeben sich aus den Gesetzesänderungen erweiterte und differenziertere Möglichkeiten, insbesondere solche Aktivitäten feindlich-negativer Kräfte, wie der Ausarbeitung und Verbreitung antisozialistischer, konterrevolutionärer Plattformen und Konzeptionen, der Herstellung anderer - zum Teil literarisch verbrämter - antisozialistischer Machwerke und ihre Veröffentlichung im Ausland, noch wirksamer vorzubeugen und sie konsequenter zu bekämpfen.